



Anlage zur Bauordnung für die Gartenanlage Baumgarten

1.0 Gartenhäuser

1.1 Haustypen

Es dürfen nur folgende Haustypen erstellt werden:

Typ 1: 400 cm x 380 cm

Typ 2: 380 cm x 300 cm

Typ 3: 300 cm x 280 cm

Für alle Haustypen gilt:

Gesamthöhe: 235 cm

Traufhöhe: 208 cm

Es wird verwiesen auf den Vertragslageplan der Stadt Böblingen, Gartenbauamt vom 20.01.1982 / 6.7.1982.

1.2 Fundierung

20 cm Schotter mit Folie aus einem Stück abgedeckt. Dicke der Folie 1,5 mm. Schotterbereich mit Drainage zur Entlüftung.

1.3 Bodenplatte

Bodenplatte aus Beton B 25 (Stahlbeton), Dicke 20 cm. Bewehrt mit Dichtungsmittel gegen Feuchtigkeit.

1.4 Teilunterkellerung

Teilunterkellerung als geschlossene Grube. Größe: 100 x 100 cm, Tiefe 80 cm. Elastische Beschichtung als Innenanstrich.

1.5 Isolierung

Isolierung der Gebäudewände mit Glaswolle ohne Aluminiumkaschierung.

1.6 Belüftung

Belüftung der Gebäude mit jeweils 2 Lüftungslöchern oben und unten auf 2 einander gegenüberliegenden Seiten.

Größe der Lüftungslöcher: ca 15/30 cm.

1.7 Bedachung

Bedachung mit Zementplatten

1.8 Farbanstrich

Hellbraune Holzimprägnierung.

2.0 Vordächer der Gartenhäuser

Vordächer dürfen gebaut werden, sind aber dem jeweiligen Haustyp anzupassen.

Für die Art und Größe der Vordächer gilt die als Anlage beigefügte Planskizze mit den dort angegebenen Maßen. Überschreitungen dieser Maße werden nicht geduldet.

Die Abdeckung der Vordächer muss mit Wellskobalit hergestellt sein. Es wird Bezug genommen auf die beigefügte Anlage; Plan der Stadt Böblingen – Gartenbauamt „Detail Vordach/Pergola“, Maßstab 1:50.

3.0 Pergola

Sofern kein Vordach angebracht wird, kann in den gleichen Maßen an dem Gartenhaus eine Pergola errichtet werden. Maßgeblich ist der in Ziffer 2 beschriebene Plan, Anlage.

4.0 Brüstungen und Sitzplatz

Es ist zulässig, unter dem Vordach oder der Pergola einen Sitzplatz herzustellen und diesen mit der Brüstung zu umgeben. Die Brüstung muss mit einer Holzver-
schalung versehen sein und darf die Höhe von 90 cm nicht überschreiten.
Brüstung und Gartenhaus sind im gleichen Farbton zu imprägnieren oder zu
streichen. Zwischen der Brüstung und dem Dach müssen alle Seiten offen
bleiben. Es kann ein mobiler Winter- und Wetterschutz angebracht werden,
welcher beim Verlassen des Gartens zu entfernen ist. Ein Winterwetterschutz
ist von Oktober bis April erlaubt. Er muss in der Gartenanlage einheitlich in
Farbe und Material sein.